

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/1880****(zu Drs. 21/1769)****30. Juni 2026****Mitteilung des Senats****Nach den Schüssen in Bremen: Wie handlungsfähig ist der Senat
Bovenschulte im Kampf gegen Clanstrukturen und Organisierte
Kriminalität?****Kleine Anfrage****der Fraktion der CDU vom 22.04.2026****und Mitteilung des Senats vom 30.06.2026****Vorbemerkung des Fragestellers:**

Die jüngsten Schießereien in Bremen haben auf erschreckende Weise deutlich gemacht, dass Gewalt im öffentlichen Raum, gezielte Einschüchterung und mögliche Strukturen der organisierten Kriminalität auch in Bremen eine akute sicherheitspolitische Herausforderung darstellen. Nach Medienberichten wurden im März 2026 bei mehreren Schusswaffenvorfällen vier Männer verletzt und ein Mann getötet. Aus dem Umfeld der Betroffenen werden Zusammenhänge mit Strukturen der organisierten Kriminalität und mit einer Gruppierung, die unter dem Namen „Daltons“ bekannt ist, behauptet. Zugleich wird berichtet, dass die Abteilung für Organisierte Kriminalität der Bremer Staatsanwaltschaft die Ermittlungen der eigens eingerichteten Sonderkommission „Fokus“ führt. Bestätigt ist ein solcher Gesamtzusammenhang bislang nicht; die Vorgänge zeigen aber in aller Deutlichkeit, wie hoch der Aufklärungs- und Handlungsdruck inzwischen ist.

Bereits in der Antwort des Senats auf die Große Anfrage der CDU-Fraktion aus dem Jahr 2023 wurde deutlich, dass Bremen es mit einem erheblichen Phänomenbereich zu tun hat. Danach waren bei der Informationssammelstelle Clanstrukturen (ISTEC) des Landeskriminalamts zum damaligen Stand 4.661 Personen erfasst. Für die Jahre 2020 bis 2022 wurden 843 Tatverdächtige und Beschuldigte aus phänomenrelevanten Clanstrukturen ausgewiesen; insgesamt wurden im selben Zeitraum 2.410 „Prüffälle Clankriminalität“ registriert. Als häufige Deliktsfelder wurden damals insbesondere Rohheitsdelikte, Rauschgiftdelikte, Betrugsdelikte sowie weitere Formen schwerer und strukturierter Kriminalität benannt. Für die Stadt Bremen wurde der Anteil der Prüffälle am Gesamtstraftatenaufkommen für 2020 bis 2022 mit insgesamt 1,19 Prozent angegeben.

Zugleich hat der Senat seinerzeit selbst auf Defizite in der Datenlage, auf Auswertungslücken, auf eingeschränkte Vergleichbarkeit älterer Zahlen sowie auf Schwierigkeiten bei der justiziellen und statistischen Erfassung hingewiesen. Mehrfach wurde ausgeführt, dass bestimmte Informationen, etwa zu Verfahrensausgängen, Aufenthaltsstatus,

Eigentumsverhältnissen oder Ordnungswidrigkeiten im Umfeld des Phänomens, nicht automatisiert verfügbar seien oder nur mit erheblichem manuellem Aufwand erhoben werden könnten. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Gewaltserie stellt sich deshalb umso dringlicher die Frage, ob Bremen inzwischen über ein hinreichend aktuelles Lagebild, ausreichende Ermittlungs- und Analysekapazitäten, eine wirksame ressortübergreifende Strategie sowie die notwendige politische Prioritätensetzung verfügt.

Auch die jüngeren Bundestagsanfragen zeigen, dass Clankriminalität und organisierte Kriminalität bundesweit weiterhin als sicherheitsrelevantes Phänomen eingestuft werden. Dort wird Clankriminalität als eigenständiger Phänomenbereich beschrieben, der Überschneidungen mit Organisierter Kriminalität aufweist. Zugleich wird betont, dass die Nutzung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, Geldwäsche, Gewalt, Einschüchterung und ressortübergreifende Bekämpfungsansätze von besonderer Bedeutung sind. Für Bremen stellt sich deshalb die Frage, welche konkreten Schlussfolgerungen der Senat aus dieser Entwicklung zieht und welche politischen, polizeilichen, justiziellen und ordnungsrechtlichen Maßnahmen er inzwischen ergriffen hat oder kurzfristig zu ergreifen beabsichtigt.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

I. Aktuelle Lage und Bewertung der Gewaltserie

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zu den Schusswaffenvorfällen in Bremen im März 2026 vor, bei denen mehrere Personen verletzt und ein Mensch getötet wurde?

Die Ermittlungen zur jeweiligen Tatbegehung und zur jeweiligen Tatmotivation dauern an. Es sind mehrere Beschuldigte in den unterschiedlichen Verfahren ermittelt worden. Davon befinden sich drei Personen (zum vollendeten Tötungsdelikt vom 17.03.2026) derzeit in Untersuchungshaft. Nach weiteren zwei Beschuldigten (zu den versuchten Tötungsdelikten vom 01.03.2026) wird intensiv mit Haftbefehlen gefahndet.

2. Inwieweit geht der Senat derzeit davon aus, dass zwischen den einzelnen Taten ein sachlicher, personeller oder struktureller Zusammenhang besteht?

Nach jetzigem Ermittlungsstand wird nicht von einem Zusammenhang zwischen dem Sachverhalt vom 17.03.2026 (vollendetes Tötungsdelikt) und den weiteren in Rede stehenden Sachverhalten (versuchte Tötungsdelikte) ausgegangen.

3. Welche konkreten Anhaltspunkte liegen dem Senat dafür vor, dass die Taten dem Bereich der organisierten Kriminalität zuzuordnen sein könnten?

Feststellungen, wonach die o.g. Straftaten der Organisierten Kriminalität oder der schweren strukturellen Kriminalität zuzurechnen wären, liegen bislang nicht vor. Die Prüfung dessen ist jedoch Teil der laufenden Ermittlungsprozesse.

4. Inwieweit liegen dem Senat Erkenntnisse zu einem möglichen Bezug der Taten zu der Gruppierung „Daltons“ vor?

Es liegen keine Hinweise über einen solchen Bezug vor.

5. Welche konkreten Gründe waren maßgeblich dafür, die Abteilung für Organisierte Kriminalität der Staatsanwaltschaft sowie die Sonderkommission „Fokus“ mit den Vorgängen zu befassen?

Die Sonderkommission (Soko) „Fokus“ wurde mit der Ermittlungsführung zu den versuchten Tötungsdelikten beauftragt. Zum Zeitpunkt der Einrichtung der Soko Fokus am 30.03.2026 lagen keine konkreten Hinweise vor, dass es sich um Taten aus dem Bereich der organisierten oder der schweren strukturellen Kriminalität handelte. Da dies jedoch nicht gänzlich auszuschließen war, erfolgte die Entscheidung, diese Taten in der für OK zuständigen Abteilung der Polizei Bremen (K4) durch die Soko Fokus zu bearbeiten.

Die Abteilung 3 der Staatsanwaltschaft Bremen (Schwerpunkt: Bearbeitung von Verfahren mit Bezug zur Organisierten Kriminalität) wurde mit der Bearbeitung befasst, um etwaige Bezugspunkte zum Bereich der Organisierten Kriminalität schnell erkennen und die Ermittlungen erforderlichenfalls entsprechend ausrichten zu können. Hierdurch sollte von Beginn an eine vertiefte und beschleunigte Ermittlungsarbeit ohne potenzielle „Reibungsverluste“ durch eine personelle Veränderung der Sachbearbeitung erzielt werden.

6. Welche Lageeinschätzung nimmt der Senat hinsichtlich der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch eskalierende Gewaltkonflikte im Milieu der organisierten Kriminalität in Bremen vor?

Gewaltkonflikte im öffentlichen Raum bergen je nach örtlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen ein latentes Risiko für Unbeteiligte. Dies gilt bei dem Einsatz von Waffen durch Beteiligte umso mehr.

Die Polizei Bremen hat deshalb nach den Schusswaffendelikten im März 2026 unmittelbar zahlreiche sowohl öffentlich wahrnehmbare als auch verdeckte Maßnahmen initiiert und durchgeführt, um dieser Gefahr zu begegnen.

Die behördenübergreifenden Maßnahmen im gesamten Stadtgebiet mit den dabei stattfindenden Kontrollen von Gastronomiebetrieben, Kiosken, Teestuben und Shishabars dienen sowohl einer fortwährenden Lagebewertung als auch der Sicherstellung von verbotenen Gegenständen und Waffen.

7. In welchem Umfang wurden infolge der Schusswaffenvorfälle zusätzliche Kontroll-, Überwachungs- und Präsenzmaßnahmen in besonders betroffenen Stadtteilen angeordnet?

Die Polizei Bremen hat im Rahmen der geodifferenzierten Lagebewertung durch verdeckte Aufklärung und Raumschutzmaßnahmen mit Präsenzpunkten durch uniformierte Kräfte ein Maßnahmenpaket aufgelegt, das sowohl präventivpolizeiliche als auch repressive Kontrollaktionen in den betroffenen Bereichen beinhaltet. Zu den Maßnahmen zählten u.a. die in der Antwort auf die Frage 6 genannten behördenübergreifenden Kontrollen.

8. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat darüber vor, ob die Taten der Einschüchterung, Machtdemonstration oder Revierabgrenzung innerhalb krimineller Strukturen dienten?

Es liegen aktuell keine Erkenntnisse dazu vor, dass die Taten einen solchen Hintergrund haben könnten. Eine beabsichtigte Einschüchterung der Opfer kann hingegen nach polizeilicher Bewertung angenommen werden. Es gibt in den Sachverhalten jeweils eine festgestellte Täter-Opfer-Vorbeziehung. Ob es darüber hinaus eine Tatmotivation im angefragten Sinne geben könnte, ist Teil der weiteren Ermittlungen.

II. Clanstrukturen und Organisierte Kriminalität in Bremen

9. In welchem Verhältnis stehen aus Sicht des Senats Clankriminalität und Organisierte Kriminalität in Bremen zueinander?

Bei Clankriminalität und Organisierter Kriminalität handelt es sich zunächst um zwei eigenständige Kriminalitätsphänomene. Diese beiden Phänomenbereiche weisen Schnittmengen auf. Die im Hellfeld registrierte Schnittmenge beider Phänomene macht nur einen Teil aller im Phänomen Clankriminalität erfassten Prüffälle aus. Die verbindenden Elemente dieser beiden Phänomenbereiche sind in der Regel einzelfallbezogener Opportunismus sowie stark ausgeprägtes Gewinnstreben, dem alles Weitere untergeordnet wird.

Zudem verfügen Clanangehörige innerhalb ihrer Gemeinschaft in der Regel über ausgeprägte Kontakte und Beziehungen, die die arbeitsteilige Begehung von komplexeren Straftaten begünstigen können.

10. Wie viele Personen sind aktuell bei der ISTEK oder in sonstigen polizeilichen Erfassungssystemen in Bremen als phänomenrelevant erfasst?

Als phänomenrelevant werden alle Personen definiert, die von der Fachdienststelle gesichert phänomenrelevanten Clanstrukturen zugeordnet werden können. Diese Zuordnung erfolgt nicht willkürlich oder namensbasiert, sondern personengenau unter Berücksichtigung sowohl

der kriminalpolizeilichen als auch der regionalen Relevanz der betroffenen Personen und mit Hilfe von gesicherten, behördlichen Urkunden, Meldedaten sowie polizeilichen Ermittlungsergebnissen. Die Phänomenrelevanz ergibt sich aus der standardisierten und transparenten Anwendung der bundeseinheitlichen Definition von Clankriminalität.

Insgesamt sind 5.040 Personen als Mitglieder von in Bremen als phänomenrelevant eingestuften Clanstrukturen erfasst. Hiervon werden 3.049 Personen als regional relevanter Kernbestand angesehen. Diese Personen sind in Bremen, Bremerhaven oder dem Bremer Umland wohnhaft und weisen verwandtschaftliche Beziehungen untereinander auf. Weitere 987 Personen sind im weiteren Bundesgebiet wohnhaft und weisen verwandtschaftliche Beziehungen zu in Bremen als phänomenrelevant eingestuften Clanstrukturen auf. 1.004 Personen halten sich entweder im Ausland auf, sind unbekannt verzogen oder es liegen keine Erkenntnisse zu ihrem Wohnort vor. All diese Personen weisen jedoch verwandtschaftliche Beziehungen zu in Bremen als phänomenrelevant eingestuften Clanstrukturen auf.

a) Wie hat sich diese Zahl seit der Antwort des Senats auf die Große Anfrage aus dem Jahr 2023 entwickelt?

Im Berichtsjahr 2023 waren insgesamt 4.780 Personen als Mitglieder von phänomenrelevanten Clanstrukturen erfasst. Hiervon wiesen 2.997 Personen eine regionale Relevanz für das Land Bremen auf. Dies entsprach zum damaligen Zeitpunkt einem Anteil von 62,7% an allen dem Phänomen zugeordneten Personen.

Im Folgejahr 2024 waren insgesamt 4.989 Personen als Mitglieder phänomenrelevanter Clanstrukturen erfasst. Hiervon wiesen 3.011 Personen eine regionale Relevanz für das Land Bremen auf. Dies entsprach zum damaligen Zeitpunkt einem Anteil von 60,4% an allen dem Phänomen zugeordneten Personen.

Im Jahr 2025 waren insgesamt 5.040 Personen als Mitglieder von phänomenrelevanten Clanstrukturen erfasst. Hiervon wiesen 3.049 Personen eine regionale Relevanz für das Land Bremen auf. Dies entspricht zum aktuellen Zeitpunkt einem Anteil von 60,4% an allen dem Phänomen zugeordneten Personen.

b) Wie viele Tatverdächtige und Beschuldigte aus phänomenrelevanten Clanstrukturen wurden seit 2023 jährlich erfasst?

Im Berichtsjahr 2023 wurden insgesamt 400 phänomenrelevante Personen als Tatverdächtige oder Beschuldigte registriert. Der überwiegende Teil der Tatverdächtigen und Beschuldigten (N=393; 98,3%) waren phänomenrelevante Personen mit regionaler Relevanz.

Im Berichtsjahr 2024 wurden insgesamt 380 phänomenrelevante Personen als Tatverdächtige oder Beschuldigte registriert. Der überwiegende Teil der Tatverdächtigen und Beschuldigten (N=373; 98,2%) waren phänomenrelevante Personen mit regionaler Relevanz.

Im Berichtsjahr 2025 wurden insgesamt 372 phänomenrelevante Personen als Tatverdächtige oder Beschuldigte registriert. Der überwiegende Teil der Tatverdächtigen und Beschuldigten (N=362; 97,3%) waren phänomenrelevante Personen mit regionaler Relevanz.

Durchschnittlich wurden in den drei betrachteten Jahren 7,3% aller phänomenrelevanten Personen als Tatverdächtige oder Beschuldigte erfasst.

Werden nur phänomenrelevante Personen mit regionaler Relevanz betrachtet, beträgt der Anteil von Tatverdächtigen und Beschuldigten an dieser Gruppe durchschnittlich 12,5%.

11. Wie viele Prüffälle Clankriminalität wurden seit 2023 jährlich registriert?

Im Berichtsjahr 2023 wurden insgesamt 602 Prüffälle Clankriminalität registriert. Von den im Jahr 2023 registrierten Straftaten handelt es sich in 579 Prüffällen um vollendete Straftaten (96,2% aller im Berichtsjahr registrierten Prüffälle) und in 23 Prüffällen um Versuche.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 617 Prüffälle Clankriminalität registriert. Von den im Jahr 2024 registrierten Straftaten handelte es sich in 559 Prüffällen um vollendete Straftaten (90,6% aller im Berichtsjahr registrierten Prüffälle) und in 58 Prüffällen um Versuche.

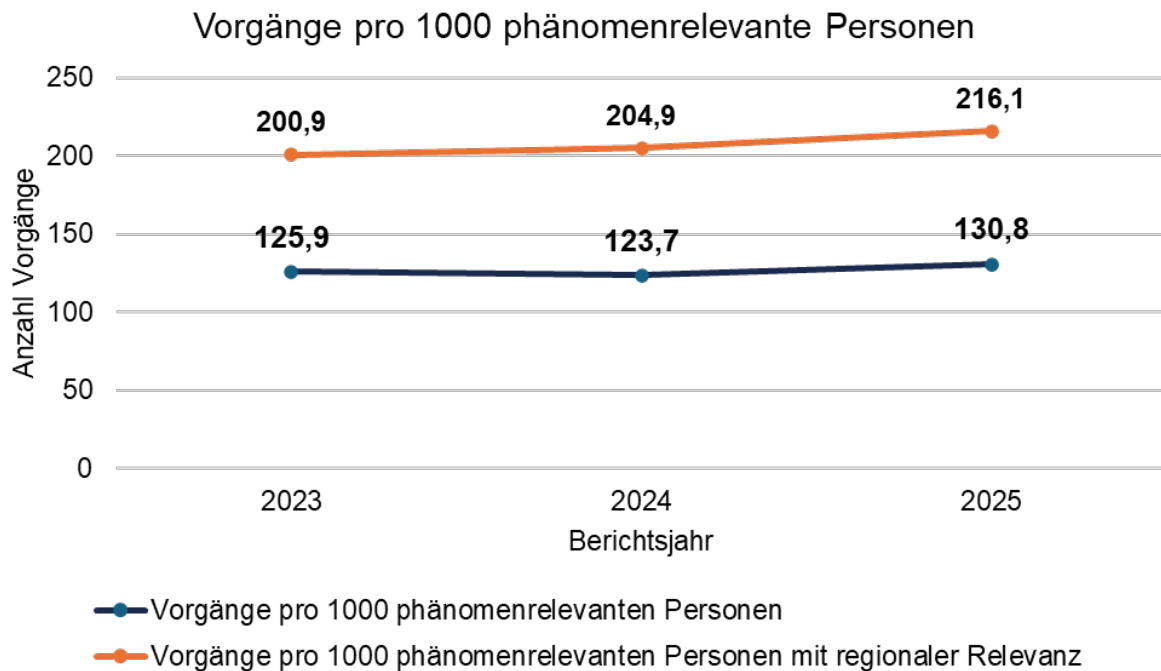
Im Jahr 2025 wurden insgesamt 659 Prüffälle Clankriminalität registriert. Von den im Jahr 2025 registrierten Straftaten handelte es sich in 626 Prüffällen um vollendete Straftaten (95,0% aller im Berichtsjahr registrierten Prüffälle) und in 33 Prüffällen um Versuche.

Die vorgelegten Zahlen sind nur bedingt miteinander vergleichbar, weil die Daten zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf Basis einer sich verändernden Erhebungsgrundlage erhoben worden sind. Jeweilige Erhebungsgrundlage ist die Gruppe der als phänomenrelevant geprüften Personen. Aufgrund von durch Aussonderungsprüfungen erfasster Personen und durch Zugehörigkeitsprüfungen noch nicht erfasster Personen variiert die Anzahl und Zusammensetzung der als phänomenrelevant erfassten Personengruppe von Jahr zu Jahr.

Ein valider Vergleich über alle drei angefragten Jahre wäre nur über eine vollständige Neuerhebung der Daten gegeben, die in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu realisieren war. Ein annäherungsweise Vergleich der Entwicklung der Prüffälle Clankriminalität kann über eine „Normalisierung“ der Vorgangszahlen erreicht werden. In der folgenden Darstellung ist die Anzahl der jährlichen Prüffälle Clankriminalität pro 1.000 phänomenrelevante Personen dargestellt. Hieraus ist ersichtlich, dass über die letzten drei Jahre ein leichter Anstieg der Prüffälle Clankriminalität pro 1.000 Personen zu verzeichnen ist.

Normalisiert auf die Gruppe der phänomenrelevanten Personen mit regionaler Relevanz beträgt dieser Anstieg über die Berichtsjahre 2023 bis 2025 7,6%, d.h. einen Anstieg von 200,9 auf 216,1 Prüffällen Clankriminalität pro 1.000 Personen.

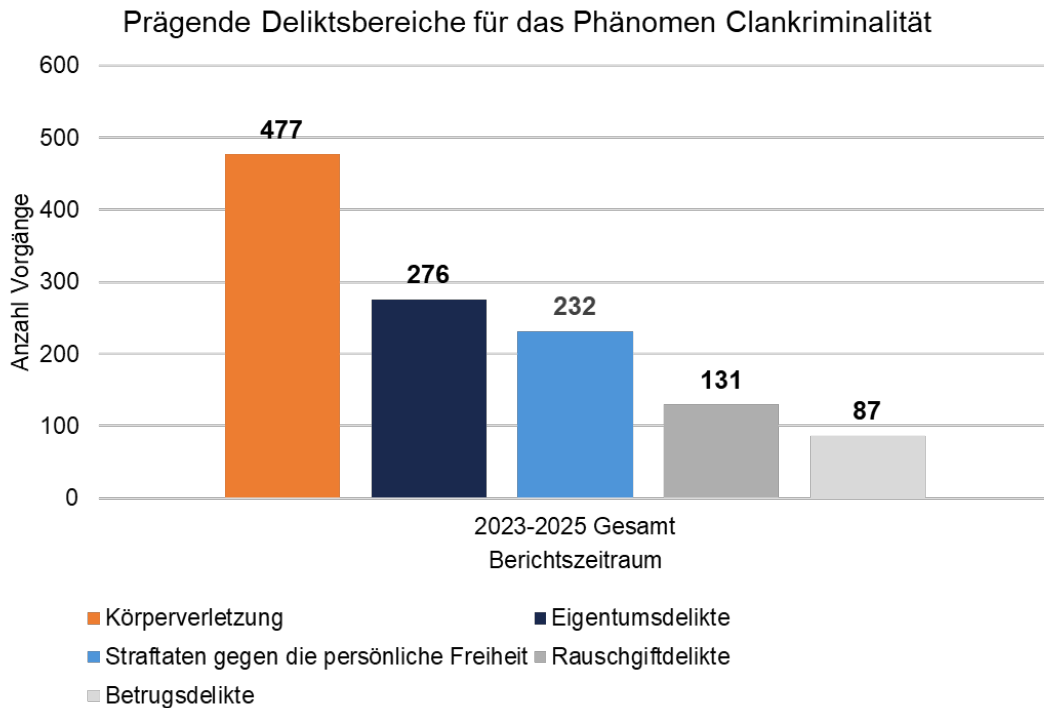
Normalisiert auf die gesamte Gruppe der phänomenrelevanten Personen ist im Berichtsjahr 2024 zunächst ein leichter Rückgang der Prüffälle Clankriminalität pro 1.000 Personen um 1,7% zu verzeichnen. Über den Dreijahreszeitraum ist jedoch ein Anstieg der Prüffälle Clankriminalität pro 1000 phänomenrelevanten Personen um 3,9% zu verzeichnen, d.h. ein Anstieg von 125,9 auf 130,8 Prüffällen Clankriminalität pro 1.000 phänomenrelevanten Personen.



12. Welche Deliktsbereiche prägen nach aktueller Erkenntnislage das Phänomen Clankriminalität in Bremen besonders?

Aus der jährlichen Lageberichterstattung ergeben sich bestimmte, deliktische Konstanten. Primär sind hier Gewaltdelikte zu nennen, die seit Jahren auf einem beständig hohen Niveau ausprägt sind; mehrheitlich in Form von Körperverletzungen. Auf einem in Relation vergleichbar hohen Niveau bewegen sich die Eigentumsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit.

Betrugs- und Rauschgiftdelikte spielen anteilig eine geringere Rolle, prägen sich seit Jahren jedoch beständig aus und stellen nach Erkenntnissen der ISTEK einen nicht unerheblichen Teil der inkriminierten Gewinne straffälliger Phänomenangehöriger dar. Delikte in diesen beiden Deliktgruppen sind häufig Kontrolldelikte, weshalb von einem erhöhten Dunkelfeld ausgegangen werden muss. Nähere Informationen sind der folgenden Darstellung zu entnehmen.



13. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zu einer möglichen Verlagerung oder Professionalisierung des Phänomens seit 2023 vor?

Eine zunehmende Professionalisierung der Clankriminalität ist in Teilbereichen festzustellen. Dies betrifft vorrangig die gezielte Gründung und Nutzung von Gewerbe, um kriminelle Handlungen und Erträge zu verschleiern. Diese Tendenz ist jedoch nicht allein auf Clankriminalität beschränkt, sondern lässt sich in zahlreichen Kriminalitätsphänomenen feststellen.

Die zunehmende Professionalisierung kommt im Allgemeinen durch das wachsende Subphänomen „crime-as-a-service“ – also Kriminalität als Dienstleistung bzw. kriminalitätsnahe Dienstleistungen – zum Ausdruck. Exemplarisch sind hier die sogenannten „inkriminierten Autovermietungen“ zu nennen, die mit minimalem Aufwand gegründet werden können und in der Folge effektiv Vermögensverhältnisse, eine Nutzung von Kraftfahrzeugen und kriminelles Handeln verschleiern. Aktuell beteiligt sich die Polizei Bremen an dem Projekt „Rent“ der „Kommission OK“ unter Federführung des Landeskriminalamts Berlin, das zum Ziel hat, eben dieses Subphänomen effektiv und behördenübergreifend zu adressieren.

Auch technische Neuerungen mit kriminellem Mehrwert werden seit Jahren beständig und effektiv vom Phänomenbereich Clankriminalität adaptiert. Beispielhaft sind hier die verbreitete Verwendung von kryptierten Kommunikationsmitteln oder die Verwendung von Kryptowährungen zu nennen.

Auch auf der Verwertungsseite sind zunehmend professionelle Strukturen feststellbar; oftmals geprägt durch komplexe Firmen- und Gesellschaftsgeflechte sowie internationale Sach- und Finanztransaktionen.

Allgemein ist festzustellen, dass kriminelle Strukturen fortlaufend auf Veränderungen polizeilicher Maßnahmen reagieren und dabei unterschiedliche Formen der Anpassung, Verlagerung oder Professionalisierung entwickeln können. Dies kann beispielsweise die Nutzung digitaler Kommunikationswege, eine stärkere Abschottung gegenüber Ermittlungsmaßnahmen oder die Verlagerung krimineller Aktivitäten in weniger wahrnehmbare Bereiche umfassen. Entsprechende Entwicklungen werden durch die Sicherheitsbehörden fortlaufend beobachtet und bewertet.

III. Lagebilder und Datenqualität

14. Über welche aktuellen Lagebilder zu Clanstrukturen und Organisierter Kriminalität im Land Bremen verfügt der Senat?

Seitens des Landeskriminalamts wird ein jährliches „Lagebild Clankriminalität (VS-NfD)“ erstellt. Hierfür werden die anfallenden „Prüffälle Clankriminalität“ für die Stadt Bremen und die Stadt Bremerhaven ausgewertet und kontextualisiert.

Zudem wird ein tägliches Vorgangsmonitoring zur Clankriminalität („tägliches Lagebild Clankriminalität“) durchgeführt und es erfolgt eine Partizipation an der bundesweiten, jährlichen „Lageübersicht Clankriminalität (VS-NfD)“ unter Federführung des Bundeskriminalamts.

Ergänzend beteiligen sich die Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen an ausgewählten und zeitlich befristeten bundesweiten Lagefeststellungen, wie zum Beispiel zum Subphänomen der sogenannten „inkriminierten Autovermietungen.“

Zum Kriminalitätsphänomen Organisierte Kriminalität berichtet das Landeskriminalamt im Rahmen der „bundesweiten Lagedarstellung OK.“

15. Wann wurde das jüngste landesinterne Lagebild zum Phänomen Clankriminalität erstellt?

Seit dem Jahr 2018 wird das landesinterne „Lagebild Clankriminalität (VS-NfD)“ jährlich durch die Informationssammelstelle Clanstrukturen erstellt. Das jüngste erstellte landesinterne „Lagebild Clankriminalität (VS-NfD)“ für das Land Bremen wurde im Jahr 2025 für das Berichtsjahr 2024 erstellt.

Das landesinterne „Lagebild Clankriminalität (VS-NfD)“ für das das Berichtsjahr 2025 befindet sich aktuell in Bearbeitung.

16. Inwieweit hält der Senat die gegenwärtige Datenlage für ausreichend, um das Phänomen valide, aktuell und ressortübergreifend bewerten zu können?

Aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten sowie verschiedenen Rechtsgrundlagen (Datenschutz, Persönlichkeitsrechten etc.) und den damit verbundenen Schutzinteressen bestehen Einschränkungen in Bezug auf die umfassende ressortübergreifende Bewertbarkeit des Phänomens Clankriminalität. Durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gestaltet sich der Austausch in zahlreichen, weiteren Bereichen als herausfordernd, sodass eine vollumfängliche Datenlage rechtskonform nur in besonders exponierten Einzelfällen erzielt werden kann.

Eine weitere Herausforderung ergibt sich aus der oftmals gering ausgeprägten Mitwirkung von Clanangehörigen an administrativen Prozessen, wie beispielsweise den Meldeverpflichtungen. Hierdurch können Wohnsitz- und Familienstandsveränderungen entgegen der rechtlichen Vorgaben oftmals erst mit beträchtlichem Verzug registriert werden.

Dennoch wird die gegenwärtige Datenlage als ausreichend bewertet, um das Phänomen bewerten zu können.

17. Welche konkreten Daten- und Erfassungslücken bestehen weiterhin?

Es bestehen keine systematischen Kanäle für den ressortübergreifenden Informationsaustausch in Bezug auf Clankriminalität. Ereignisse, die nicht der direkten polizeilichen Zuständigkeit unterliegen, erreichen die „Informationssammelstelle Clanstrukturen“ daher nur zufallsbasiert in Einzelfällen. Insbesondere in Bezug auf das Meldewesen und die Gewerbeanmeldung kann keine umfassend aktuelle Datenlage gewährleistet werden.

Darüber hinaus unterscheiden sich in den einzelnen, vom Phänomen betroffenen Ländern – trotz bundeseinheitlicher Definition des Phänomens – nach wie vor die Erhebungs- und Erfassungsmodalitäten im Phänomen Clankriminalität, was eine nur bedingte Vergleichbarkeit der jeweils landesspezifischen Lagebilder zur Folge hat.

Zudem erschweren die bestehenden, administrativen Hürden die Beschaffung internationaler Erkenntnisse zum Phänomen, insbesondere in den primären Herkunftsstaaten. Es liegen Hinweise vor, dass ein beträchtlicher Teil des gesamtfamiliär verfügbaren Vermögens in diese

Staaten transferiert wird. Hierzu können gegenwärtig jedoch kaum belastbare Informationen generiert werden.

Eine weitere Erfassungslücke resultiert aus einem inkonsistenten Informationsaustausch zwischen unterschiedlichen Polizeivollzugsbehörden, Staatsanwaltschaften und weiteren Vollzugsbehörden, wie regionalen Ordnungsämtern. Die Aufrechterhaltung dieses Informationsaustausches und der damit verbundenen Kooperation erfordert von den verantwortlichen Stellen der Polizeivollzugsbehörden einen hohen Ressourceneinsatz.

Wie in allen kriminalpolizeilichen Phänomenbereichen ist auch hier von einem nicht vollständig aufzuklärenden Dunkelfeld auszugehen. Darüber hinaus können Unterschiede in Erfassungslogiken, technischen Systemen sowie rechtlichen Rahmenbedingungen die behördenübergreifende Auswertung erschweren. Die Sicherheitsbehörden arbeiten kontinuierlich daran, bestehende Informations- und Auswertungsmöglichkeiten weiterzuentwickeln.

18. Welche Maßnahmen wurden seit 2023 ergriffen, um die bereits damals eingeräumten Auswertungs- und Erfassungsdefizite zu beheben?

Im Austausch mit den jeweiligen Fachdienststellen wurden insbesondere das Vorgangsbearbeitungssystem und das einheitliche Fallbearbeitungssystem weiter optimiert und ausgebaut.

Des Weiteren wurde durch die zuständige Informationssammelstelle Clanstrukturen im länderübergreifenden Austausch der Aufbau und der Ablauf behördenübergreifender Kooperationsmodelle eruiert. Insbesondere die behördenübergreifende Kooperation im Rahmen der „Sicherheitskooperation Ruhr“ (SiKo Ruhr) dient hierbei aktuell als Blaupause für die mögliche Adaption eines ähnlichen Ansatzes im Land Bremen und ggf. in Kooperation mit dem Land Niedersachsen.

Darüber hinaus wurden innerhalb der Polizei Bremen alle Teilbereiche der operativen Auswertung und Analyse im Landeskriminalamt in einem zentralen Referat „K04 – Operative Analyse“ zusammengefasst. Im Zuge dieser Umstrukturierung rückte auch die Informationssammelstelle Clanstrukturen nicht nur inhaltlich, sondern auch räumlich näher an die phänomenverantwortliche Fachdienststelle des Landeskriminalamts (K4).

Innerhalb des Referates K04 der Polizei Bremen wird außerdem konstant an technischen und organisatorischen Optimierungen von Arbeitsprozessen gearbeitet. Hierzu gehört beispielsweise die Etablierung standardisierter und teilautomatisierter Arbeitsprozesse.

Zeitgleich werden für die Auswertung und Analyse relevante Themen wie Datenqualität und Qualitätssicherung behördenweit in Schulungen und Vorträge priorisiert vermittelt.

Die bereits erwähnte Pflege bundesweiter Netzwerke von phänomenrelevanten Fachdienststellen sowie die Teilnahme an gemeinsamen Fachtagungen und Einzelprojekten gehören ebenfalls zu den konstant laufenden Maßnahmen.

So wurde bspw. die länderübergreifende polizeiliche Zusammenarbeit und der Informationsaustausch bezüglich des Phänomens Clankriminalität über die „Bund-Länder-Initiative zur Bekämpfung der Clankriminalität“ (BLICK) erheblich verbessert und weit über den Wirkzeitraum der „BLICK“ hinaus auf hohem Niveau verstetigt. Diese fortlaufende Kooperation zwischen den beteiligten Fachdienststellen führt sukzessive zu Angleichungen der jeweiligen Phänomenerfassung und schließt länderübergreifende Informationslücken.

19. Inwieweit ist inzwischen eine automatisierte Auswertung nach Deliktsfeldern, Verfahrensausgängen, Vermögensabschöpfung, Aufenthaltsstatus und Ordnungswidrigkeitenbezügen möglich?

20. Wenn dies weiterhin nicht möglich ist: Aus welchen Gründen nicht, und bis wann soll Abhilfe geschaffen werden?

Die Fragen 19 und 20 werden zusammen beantwortet.

Eine teilautomatisierte Auswertung polizeiinterner Datenlagen ist aktuell möglich. Zentrale Herausforderungen sind die Datenheterogenität und die damit einhergehende notwendige Harmonisierung unterschiedlicher Datenquellen.

Aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen sind behördenübergreifende, automatisierte Datenerhebungen, Zusammenführungen und Auswertungen nicht möglich. Prozesse der Erkenntnisgenerierung sind daher ausschließlich über manuelle Individualabfragen umsetzbar. Block- oder Mehrfachabfragen sind nicht möglich. Die Überprüfung einer größeren Anzahl von Personen gestaltet sich daher mitunter sehr ressourcenintensiv.

Im Rahmen einer intensivierten, behördenübergreifenden Kooperation werden aktuell bestehende Optimierungsmöglichkeiten geprüft und es liegen anteilig bereits Blaupausen für die konkrete Umsetzung vor.

Die Sicherheitsbehörden verfolgen fortlaufend das Ziel, Auswertungsmöglichkeiten weiter zu optimieren. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit polizeilicher Informationssysteme bestehen hierbei hohe technische, datenschutzrechtliche und organisatorische Anforderungen. Einheitliche Auswertungen setzen häufig spezifische technische Lösungen voraus, die derzeit noch nicht vollständig zur Verfügung stehen. Die Sicherheitsbehörden beteiligen sich daher an bundesweiten Weiterentwicklungen, insbesondere im Zusammenhang mit den Vorhaben der Polizeien des Bundes und der Länder sowie den Entwicklungen des Bundeskriminalamtes. Bis dahin werden vorhandene Lagebilder und Analyseinstrumente genutzt und fortentwickelt.

21. Wie ist die ISTEK derzeit personell ausgestattet, und wie viele Stellen sind tatsächlich besetzt?

Die Informationssammelstelle Clanstrukturen umfasst fünf Vollzeiteinheiten (VZE). Hiervon sind derzeit drei VZE in Vollzeit besetzt und zwei VZE in Teilzeit besetzt.

22. Hält der Senat die personelle Ausstattung der ISTEK angesichts der aktuellen Lage für ausreichend?

Mit einer Personalstärke von fünf VZE kann die Informationssammelstelle Clanstrukturen ihren Kernauftrag erfüllen.

Als Teil der Polizei Bremen / des Landeskriminalamts unterliegt die Informationssammelstelle Clanstrukturen jedoch wie alle anderen Organisationsbereiche auch den allgemeinen personellen, finanziellen und organisatorischen Herausforderungen. So führen Sonderlagen, ermittlungsspezifische Schwerpunkte sowie nicht planbare Abwesenheiten und Ausfälle regelmäßig zu kurz- bis mittelfristigen Belastungsspitzen.

23. Welche spezialisierten Einheiten bei Polizei und Staatsanwaltschaft befassen sich derzeit mit Clanstrukturen beziehungsweise Organisierter Kriminalität?

Innerhalb des Landeskriminalamts existiert die ISTEK als spezifisch für den Phänomenbereich Clankriminalität zuständige Analysedienststelle. Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven wird hier ebenso mit einbezogen.

Ermittlungsverfahren werden in der jeweils phänomenologisch zuständigen Abteilung bearbeitet. Diesbezüglich besteht keine zentrale Zuständigkeit.

Für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität ist die Abteilung K4 der Polizei Bremen / des Landeskriminalamts zuständig.

In Bremen werden weiterhin – anders als beispielsweise in Niedersachsen – Ermittlungsverfahren unabhängig von einer etwaigen polizeiinternen Bewertung nicht mit einem sogenannten „Clan-Marker“ bzw. einem sogenannten „Clan-Vermerk“ von den Polizeivollzugsbehörden an die Staatsanwaltschaft übergeben. Eine Zuordnung von Ermittlungsverfahren zum Bereich der Clan-Kriminalität erfolgt daher auf Seiten der Staatsanwaltschaft ausschließlich einzelfallbezogen bei entsprechenden Hinweisen der Polizeivollzugsbehörden. Die Bearbeitung von Straftaten mit Bezügen zu Clan-Strukturen erfolgt – soweit schwere und strukturierte Straftaten vorliegen – durch die Abteilung 3 der Staatsanwaltschaft Bremen, die zugleich auch für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität zuständig ist. Eine gesonderte statistische

Erfassung von Straftaten mit Clan-Bezug erfolgt im Bereich der Staatsanwaltschaft nicht, sodass auch eine differenzierte Darstellung nicht möglich ist, in welchem Umfang Vollzeitäquivalente im Rahmen der Bearbeitung von Kriminalität mit Clan-Bezug eingesetzt werden. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich daher auf die Vollzeitäquivalente, die zur Bearbeitung von Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der schweren, strukturierten Kriminalität bzw. der Organisierten Kriminalität eingesetzt werden und die im vorab ausgeführten Umfang auch zur Bearbeitung von Verfahren mit Clan-Bezug dienen.

Ermittlungsverfahren der Clankriminalität und der Organisierten Kriminalität werden innerhalb der Ortspolizeibehörde Bremerhaven in den jeweils phänomenologisch zuständigen Organisationseinheiten bearbeitet.

Eine flexible Ermittlungsgruppe, die zur Bearbeitung der EncroChat-Verfahren gegründet wurde, wurde in die Allgemeine Aufbauorganisation überführt und bearbeitet Vorgänge der schweren und strukturellen Kriminalität.

a) Wie viele Vollzeitäquivalente stehen hierfür jeweils zur Verfügung?

In der Abteilung K4 der Polizei Bremen / des Landeskriminalamts Bremen stehen für die Aufgabenbewältigung insgesamt 83,3 Vollezeiteinheiten (VZE) zur Verfügung. Hiervon sind zurzeit 76,4 VZE besetzt. Diese werden sowohl für die Bekämpfung der allgemeinen Kriminalität als auch anlassbezogen der Organisierten Kriminalität und schweren strukturellen Kriminalität eingesetzt. Das Referat K 42 bearbeitet ausschließlich deliktsübergreifende Organisierte Kriminalität und hat eine Stärke von 12,5 VZE.

Aufgrund aktueller personeller Veränderungen (Versetzung/Abordnung zweier Vollzeitkräfte, Ersetzung durch zwei Teilzeitkräfte) stehen der Staatsanwaltschaft gegenwärtig für die Bearbeitung 3,95 VZE zur Verfügung, die in Kürze durch Einbindung zweier weiterer Vollzeitkräfte auf 5,95 VZE erhöht werden.

b) Inwieweit wurde die personelle oder organisatorische Ausstattung dieser Einheiten seit 2023 verstärkt?

Die Verstärkung der polizeilichen Einheiten erfolgt jeweils anlassbezogen, in der Regel auf der Grundlage von sogenannten Ermittlungskonzeptionen für Umfangs- und Strukturverfahren in den jeweiligen Bereichen.

Im Zeitraum vom Jahr 2023 bis in das Jahr 2025 standen in der Abteilung 3 der Staatsanwaltschaft Bremen regelhaft 4,4 Vollezeiteinheiten für die Bearbeitung entsprechender Verfahren zur Verfügung. Aufgrund der vorab ausgeführten personellen Veränderungen sanken

die Vollzeiteinheiten kurzzeitig zum Jahresende 2025 auf 3,95 und werden – wie vorab ausgeführt - zur Jahresmitte durch die Einbindung von zwei weiteren Vollzeitkräften in die Abteilung 3 auf 5,95 VZE erhöht.

c) Welche zusätzlichen Ressourcen wurden infolge der Gewaltserie im März 2026 bereitgestellt?

Nach Bekanntwerden und Analyse der angesprochenen Straftaten wurde eine Sonderkommission gegründet. Dieser Kommission wurde unter Leitung der K4 der Polizei Bremen zusätzliches Personal sowohl aus dem eigenen Personalkörper als auch aus anderen Abteilungen zugeordnet. Dabei wurden die erforderlichen Kompetenzen (Analyse/Auswertung, Ermittlungen, u.a.m.) berücksichtigt.

Zur Bewältigung der beschleunigten Abarbeitung wurden bei der Staatsanwaltschaft zunächst die internen Arbeitsabläufe der Abteilung 3 dahingehend koordiniert, dass kurzfristig die vorrangige Bearbeitung der entsprechenden Ermittlungsverfahren gewährleistet wurde. Mit der vorab ausgeführten, in Kürze vorgesehenen personellen Verstärkung der Abteilung 3 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass diese in die Bearbeitung entsprechender Fälle eingebunden wird. Überdies soll hierdurch die Bearbeitung der weiteren in der Abteilung geführten Ermittlungsverfahren gewährleistet werden.

IV. Repression, Kontrolldruck und Vermögensabschöpfung

24. Welche behördenübergreifenden Kontrollmaßnahmen gegen Treffpunkte, Shisha-Bars, Kioske, Gastronomiebetriebe, Wettvermittlungsstellen und sonstige einschlägige Objekte wurden seit 2023 durchgeführt?

Durch die Polizei Bremen wurden seit dem Jahr 2023 insgesamt 61 behördenübergreifende Kontrollmaßnahmen durchgeführt. Die größte Anzahl entfiel dabei auf den Bereich der regionalen Abteilung Mitte/Süd (E5) mit 48 durchgeführten Kontrollen in den Bereichen Bahnhofsvorstadt, Steintor und Neustadt. Auf die regionale Abteilung Nord/West (E7) entfielen 13 behördenübergreifende Kontrollen. In der regionalen Abteilung Ost (E6) wurden keine gezielten Maßnahmen in diesem Zusammenhang durchgeführt. Die Kontrollmaßnahmen erfolgen zumeist und je nach Verfügbarkeit mit Kräften bzw. Mitarbeitenden des Ordnungsamts bzw. -diensts, des Zolls, des Finanzamts und des Bauamts.

Zur Steigerung der öffentlichen Sicherheit und des Sicherheitsgefühls im Bereich des Bremerhavener Rotlichtmilieus (Lessingstraße) und der angrenzenden Straßenzüge mit Gastronomiebetrieben, Wettvermittlungsstellen und Barbetrieben wurde im Mai 2024 die „Besondere Aufbauorganisation“ (BAO) „Lessing“ innerhalb der Ortspolizeibehörde Bremerhaven aufgerufen.

Im Zuge der BAO „Lessing“ wurden behördenübergreifende Kontrollmaßnahmen durchgeführt. Diese führten in einem ersten großen Einsatz zur Einleitung von 22 Strafverfahren und der kurzfristigen Schließung von fünf Betrieben.

Die behördenübergreifenden Kontrollmaßnahmen werden seitdem in unregelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt und dem Zoll durchgeführt und führen meist zur Feststellung von Verstößen (Ordnungswidrigkeiten und Straftaten) im Zusammenhang mit dem unerlaubten Glücksspiel und Verstößen gegen das BtMG bzw. das KCanG.

Durch die Ortspolizeibehörde Bremerhaven erfolgten seit Mai 2024 mindestens acht behördenübergreifende Großkontrollen. Zusätzlich werden regelmäßig in kleinerem Umfang Maßnahmen am besonderen Kontrollort durch eigene Kräfte in Zusammenarbeit mit Kräften des Einsatzdienstes durchgeführt. Hier wurden für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 01.06.2026 insgesamt 32 Kontrollmaßnahmen zur Bekämpfung der Kriminalität im Rotlichtmilieu registriert.

Seit dem Jahr 2023 wurden durch den Ordnungsdienst Bremen in der Bremer Neustadt wiederholt behördenübergreifende Kontrollmaßnahmen in enger Zusammenarbeit mit der Polizei, dem Zoll sowie weiteren zuständigen Behörden durchgeführt. Ergänzend hierzu erfolgten zahlreiche eigenständige Kontrollen durch den Ordnungsdienst, insbesondere in den Bereichen Kioske, Shisha-Bars, Gastronomiebetriebe sowie vergleichbare gewerbliche Einrichtungen.

Im Einzelnen stellt sich dies wie folgt dar.

2023

Im Jahr 2023 wurden insgesamt drei behördenübergreifende Kontrollmaßnahmen durchgeführt.

Zwei dieser Maßnahmen erfolgten in Kooperation mit der Polizei und dem Zoll. Eine weitere Maßnahme wurde gemeinsam mit der Gewerbeaufsicht umgesetzt.

Der Schwerpunkt lag insbesondere auf der Kontrolle von Kioskbetrieben und Sport-Bars.

Darüber hinaus führte der Ordnungsdienst Bremen eigenständige Kontrollen in folgendem Umfang durch:

- 2 Spielhallen
- 8 Kioske
- 1 Shisha-Bar
- 1 Wettbüro
- 2 Sportbars

2024

Im Jahr 2024 wurden insgesamt vier behördenübergreifende Kontrollmaßnahmen durchgeführt.

Der Fokus lag insbesondere auf Kiosken und Shisha-Bars. Eine weitere Maßnahme wurde als interne Schwerpunktkontrolle zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels durchgeführt.

Zusätzlich wurden durch den Ordnungsdienst Bremen folgende eigenständige Kontrollen durchgeführt:

- 1 Spielhalle
- 11 Kioske
- 1 Shisha-Bar
- 2 Sportbars
- 4 Gastronomiebetriebe (Imbissbetrieb)

2025

Im Jahr 2025 wurden insgesamt fünf behördenübergreifende Kontrollmaßnahmen durchgeführt.

Der Schwerpunkt lag auf Gastronomie, Kiosken sowie vergleichbaren Einrichtungen.

Ergänzend wurden folgende eigenständige Kontrollen durchgeführt:

- 2 Kioske
- 1 Shisha-Bar
- 2 Sportbars
- 1 Gastronomiebetrieb (Imbissbetrieb)

Die für Bauordnung zuständige Verwaltungseinheit der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung wird in regelmäßigen Abständen zu behördenübergreifenden Kontrollmaßnahmen - sogenannten „Action Days“ - hinzugezogen. Die Federführung liegt hier bei der Polizei Bremen. Die Anzahl der behördenübergreifenden Kontrollmaßnahmen variieren in den Bezirken. Seit dem Jahr 2023 wurden aus der Bauordnung je Bezirk zwischen zwei und sieben Maßnahmen begleitet.

Behördenübergreifende Kontrollmaßnahmen werden von dem Zoll durch die Sachgebiete „Kontrollen“ und „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ (FKS) des Hauptzollamtes Bremen im Rahmen ihrer jeweiligen fachlichen Zuständigkeit durchgeführt.

Im Jahr 2025 wurden durch das Sachgebiet Kontrollen im Bremer Stadtgebiet 13 und im Jahr 2026 bislang zwölf behördenübergreifende Kontrollmaßnahmen in den angefragten Betrieben durchgeführt. Prüfungsschwerpunkt war die Einhaltung tabaksteuerrechtlicher Vorschriften.

Die FKS hat am 24.11.2023 und am 06.12.2024 bundesweite Schwerpunktprüfungen gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigungsverhältnisse im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Clankriminalität durchgeführt. Bei den Prüfungen wurde ein besonderes Augenmerk auf Branchen mit besonderer Risikogeneignetheit zur Clankriminalität gelegt, wie insbesondere Cafés, Bars, Shisha-Bars, Wettbüros, Spielstätten, Barber-Shops und den

Kraftfahrzeughandel. Die FKS prüfte insbesondere, ob Arbeitgeber:innen ihre Beschäftigten ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet haben, ob Sozialleistungen zu Unrecht bezogen werden oder wurden, ob Ausländer:innen, die für die Aufnahme einer Beschäftigung erforderlichen Arbeitsgenehmigungen beziehungsweise Aufenthaltstitel besitzen und auch, ob die Mindestlöhne eingehalten werden oder gegebenenfalls sogar ausbeuterische Arbeitsbedingungen vorliegen. Darüber hinaus stand die Aufdeckung von steuerrechtlichen Verstößen im Fokus der Maßnahmen. Neben der Feststellung von Verstößen ging es bei diesen Einsätzen insbesondere darum, delikts- und behördenübergreifend Erkenntnisse über Clanaktivitäten und unrechtmäßige Strukturen zu gewinnen.

Im Jahr 2025 wurde die Prüfung auf einen Aktionszeitraum vom 08.12. bis 14.12. ausgeweitet. Neben den Einsatzkräften des Zolls waren auch die Polizeivollzugsbehörden der Länder, Ordnungsämter, Landesfinanzbehörden und Ausländerämter bei den genannten groß angelegten bundesweiten Aktionen beteiligt.

Darüber hinaus liegen keine weiteren belastbaren Zahlen zu durchgeführten Prüfmaßnahmen unter Beteiligung der Landesbehörden vor.

a) Wie viele Objekte wurden seit den Schießereien im März 2026 kontrolliert?

Seit den Schusswaffeneinsätzen in der Neustadt im März 2026 wurden durch die Polizei Bremen insgesamt 34 Objekte im Rahmen von bislang vier behördenübergreifenden Kontrollen kontrolliert. Drei dieser Maßnahmen wurden anlassbezogen in der Bremer Neustadt durchgeführt.

Durch das Ordnungsamt Bremen wurden insgesamt 14 Objekte kontrolliert. Dabei handelte es sich um verschiedene Betriebstypen, darunter Kioske, Gastronomiebetriebe, Pizza-Lieferdienste und Sportbars.

Das Sachgebiet Kontrollen des Hauptzollamts Bremen hat seit März 2026 insgesamt 32 Steueraufsichtsmaßnahmen in den angefragten Betrieben durchgeführt. In sechs Fällen waren die Maßnahmen behördenübergreifend. Im Rahmen der Steueraufsicht werden Shisha-Bars und Kioske regelmäßig vom Hauptzollamt Bremen insbesondere auf Einhaltung der tabaksteuerrechtlichen Vorschriften kontrolliert. Für den Zeitraum ab März 2026 liegen im Bereich der FKS aktuell noch keine belastbaren Zahlen vor.

b) Welche Verstöße, Sicherstellungen und Einleitungen von Ermittlungsverfahren ergaben sich aus diesen Maßnahmen?

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen der Polizei Bremen wurden 16 Strafanzeigen und 18 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Im Übrigen wird auf die Antwort der Frage 24c verwiesen.

Im Rahmen der durchgeführten Kontrollen wurden mehrere ordnungsrechtliche Verstöße festgestellt. Diese führten teilweise zu entsprechenden Maßnahmen sowie zur Einleitung weiterer Verfahren.

Im Einzelnen wurden folgende Verstöße dokumentiert.

- Fehlende oder unzureichende Preisauszeichnung
- Unerlaubtes bzw. illegales Glücksspiel
- Fehlender Hinweis auf den Status als Raucherlokal
- Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen (DSGVO)
- Fehlende deutsche Deklaration von Waren bzw. Speisen
- Verstoß gegen das Verpackungsgesetz (fehlende Pfandkennzeichnung)
- Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- Verstöße gegen die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)

Darüber hinaus kam es in Einzelfällen zu Schließungen von Betrieben durch den Ordnungsdienst.

Im Zuge der Steueraufsichtsmaßnahmen durch das Sachgebiet Kontrollen des Hauptzollamts Bremen ergaben sich im angefragten Zeitraum 17 Ermittlungsverfahren, hauptsächlich aufgrund des Verdachtes auf Steuerhinterziehung. Im Übrigen wird auf die Antwort der Frage 24a verwiesen.

c) Wie viele Waffen, Messer, Baseballschläger, Betäubungsmittel, Bargeldbeträge oder sonstige gefährliche Gegenstände wurden seit März 2026 in diesem Zusammenhang sichergestellt?

Durch die Polizei Bremen wurden ein verbotenes Messer, zwei Baseballschläger und vier sonstige gefährliche Gegenstände sichergestellt bzw. beschlagnahmt. Zusätzlich wurden ca. 40 g verschiedene Betäubungsmittel, 70 Euro Bargeld sowie ein Mobiltelefon sichergestellt bzw. beschlagnahmt.

25. Welche Bedeutung misst der Senat der Vermögensabschöpfung bei der Bekämpfung von Clanstrukturen und Organisierter Kriminalität in Bremen bei?

Bei der Bekämpfung von Clanstrukturen und Organisierter Kriminalität kommt der Vermögensabschöpfung eine ganz erhebliche Bedeutung zu. Gerade im Bereich Organisierter Kriminalität sind die Straftaten regelmäßig von massivem Gewinnstreben gekennzeichnet, weshalb nicht nur große Summen inkriminierter Gelder durch Straftaten erwirtschaftet werden, um diese unter den Täter:innen aufzuteilen, sondern die Gewinne zu nicht unerheblichem Anteil auch in die Organisation und Begehung weiterer Straftaten – wie etwa den Ankauf illegaler Gegenstände wie Betäubungsmittel oder erlaubnispflichtiger Waffen – zu

investieren. Um solchen organisierten Strukturen die „Betriebsmittel“ zu entziehen, ist die Vermögensabschöpfung ein zentrales Instrument in der Kriminalitätsbekämpfung.

Finanzermittlungen bieten oft effektive Ansatzpunkte für weitere kriminalpolizeiliche Ermittlungen. Darüber hinaus können unrechtmäßig erlangte Vermögenswerte identifiziert und zum Beispiel auch im selbstständigen Einziehungsverfahren eingezogen werden, wenn der Tatnachweis nicht gelingt oder Betroffene nicht verurteilt werden.

Zugleich wirkt die Vermögensabschöpfung auch präventiv, da sie diesen Tätergruppierungen deutlich macht, dass Straftaten sich nicht lohnen. Sie stellt insoweit einen Teil einer nachhaltigen Kriminalitätsbekämpfungsstrategie dar.

Hinweis zur Beantwortung der folgenden Unterfragen:

Soweit nach vermögensabschöpfenden Maßnahmen in Verfahren mit Bezügen zu Clanstrukturen und der Organisierten Kriminalität gefragt wird, lassen sich hierzu aufgrund der Tatsache, dass es bei der Staatsanwaltschaft Bremen weder einen Clanmarker gibt, noch Verfahren mit Bezug zur organisierten Kriminalität eine statistische Kennzeichnung erfahren, keine verlässlichen Aussagen treffen.

Da die hier interessierenden Verfahren jedoch weit überwiegend in der Abteilung zur Bekämpfung von Organisierter Kriminalität geführt wurden, wurden die bei der Staatsanwaltschaft für die Jahre 2023 und 2024 bekannten Daten zur Vermögensabschöpfung im Hinblick auf die in der Abteilung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität bearbeiteten Dezernate ausgewertet, um Näherungswerte zu ermitteln. Für das Geschäftsjahr 2025 lagen hier keine entsprechenden Daten vor. Die IT-Stelle Justiz konnte für 2025 die Daten hinsichtlich der Einziehungsanordnungen von Taterträgen und Wertersatzeinziehung nach Rechtskraftdatum sowie die erfolgreich vollstreckten Entscheidungen zuliefern. Daten zu den vorläufigen vermögenssichernden Maßnahmen konnten jedoch infolge der aktuellen Belastung der IT-Stelle Justiz nicht übermittelt werden, weshalb die Frage 25 in Bezug auf das Geschäftsjahr 2025 insoweit nicht von beantwortet werden kann.

Soweit auch von der Anfrage betroffene Verfahren zum Teil in anderen Abteilungen bearbeitet wurden, konnten diese aufgrund der fehlenden statistischen Clanmarker und OK-Kennzeichen nicht berücksichtigt werden.

a) In wie vielen Fällen wurde seit 2023 Vermögen in Verfahren mit Bezug zu Clanstrukturen oder Organisierter Kriminalität gesichert, beschlagnahmt oder eingezogen?

Die Polizei Bremen nutzt die „Elektronische Vermögensabschöpfungs-Maßnahmen Auswertedatenbank“ (EMMA), in der die vorläufig vereinnahmten Vermögenswerte erfasst werden. Diese Datenbank wird ausschließlich durch das Referat für Zentrale Finanzermittlungen der Polizei Bremen / des Landeskriminalamts (K14) und bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven durch das K 23 gepflegt und ausgewertet.

In der EMMA-Datenbank können in den jeweiligen Vorgängen Clan-Merker und/oder ein Bezug zu Organisierter Kriminalität erfasst werden.

Im Jahr 2023 wurde in sieben Verfahren ein Clan-Merker erfasst und dabei eine Summe in Höhe von 127.695 Euro vorläufig gesichert. In dem Jahr 2024 wurde kein Verfahren mit einem Clan-Merker erfasst. Im Jahr 2025 wurden zwei Verfahren mit dem Clan-Merker erfasst und eine Summe in Höhe von 19.360 Euro vorläufig gesichert. Die Validität der Daten ist aufgrund der Erfassungsmodalitäten jedoch möglicherweise eingeschränkt.

In den Jahren 2023 und 2025 wurde kein Verfahren mit Bezug zu OK erfasst. Im Jahr 2024 wurde ein Verfahren mit Bezug zu OK erfasst. Hier wurden 300.000 Euro von einer Gesamtanspruchssumme von 8.196.925 Euro vorläufig gesichert. Auch bei den Fällen mit Bezug zu OK besteht die Möglichkeit eingeschränkter Validität der Daten.

Über die EMMA-Datenbank werden im Referat K 14 keine weiteren Daten erhoben, so dass eine weitere Auswertung zu den vorläufig gesicherten Vermögenswerten mit Bezug zu Clanstrukturen oder Organisierter Kriminalität nicht weiter möglich ist.

In den in der Abteilung zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität geführten Verfahren der Staatsanwaltschaft Bremen ergingen in den Jahren 2023 und 2024 in sechs Verfahren Beschlagnahme- und in 20 Verfahren Arrestanordnungen durch das Amtsgericht Bremen. Für das Berichtsjahr 2025 liegen wie bereits mitgeteilt keine Daten für die vorläufig vermögenssichernden Maßnahmen vor.

Im Berichtszeitraum der Jahre 2023 bis 2025 wurde insgesamt in 16 Verfahren die Einziehung von Taterträgen und in 77 Verfahren die Einziehung von Wertersatz angeordnet. Es handelt sich um die Verfahren, in denen die Einziehungsanordnungen in den Jahren 2023 und 2024 rechtskräftig wurden. Das heißt, dass auch solche Verfahren betroffen sein können, bei denen die gerichtliche Anordnung bereits länger zurück und damit ggf. außerhalb des Berichtszeitraums liegt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass oftmals in den Verfahren sowohl die Beschlagnahme von Taterträgen angeordnet wird als auch Arrestanordnungen ergehen. Ebenso wird in den Verfahren neben der Einziehung von Taterträgen häufig auch die Einziehung von Ersatz des Wertes des Erlangten angeordnet, sofern die Taterträge nicht mehr oder nur noch zum Teil originär vorhanden sind.

b) Welche Summen konnten tatsächlich in den Jahren 2023, 2024 und 2025 abgeschöpft oder verwertet werden?

Die vorläufigen und endgültigen vermögensabschöpfenden Maßnahmen sowie die insoweit ergangenen gerichtlichen Anordnungen für Verfahren, die in der Abteilung zur Bekämpfung organisierter Kriminalität geführt wurden, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Jahr	Beschlagnahmeanordnungen über Vermögenswerte i.H.v.	Arrestanordnungen i.H.v.	Einziehung von Taterträgen angeordnet i.H.v.	Einziehung von Wertersatz angeordnet i.H.v.	erfolgreich vollstreckt
2023	61.649,70 €	2.609.286,00 € (in Vollziehung der Anordnungen konnten Vermögenswerte i.H.v. ca. 377.571,47 € vorläufig gesichert werden)	204.007,50 € zzgl. 110.750 Dän. Kronen	6.757.712,17 €	6.106,00 €
2024	5.675,58 €	8.578.365,00 € (in Vollziehung der Anordnungen konnten Vermögenswerte i.H.v. ca. 606.935,82 € vorläufig gesichert werden)	5.108,00 €	5.088.777,00 €	18.400,00 €
2025	Es liegen keine auswertbaren Daten vor	Es liegen keine auswertbaren Daten vor	66.695,65 €	12.393.285,00 €	253.505,00 €

Hinweise zur Tabelle:

Bei der Arrestanordnung ist darauf hinzuweisen, dass die Summe auch gesamtschuldnerische Haftungen enthalten kann.

Die Auswertung der Einziehung von Taterträgen erfolgte nach Rechtskraftdatum. Da die Strafverfahren oft mehrere Jahre anhängig sind bis zum rechtskräftigen Verfahrensabschluss wird darauf hingewiesen, dass sich die rechtskräftigen Entscheidungen nicht zwingend auf die Verfahren beziehen, in denen in demselben Jahr auch die vorläufigen Sicherungsmaßnahmen angeordnet und vollzogen wurden.

Die Auswertung der Einziehung Wertersatz erfolgte nach Rechtskraftdatum. Da die Strafverfahren oft mehrere Jahre anhängig sind bis zum rechtskräftigen Verfahrensabschluss wird darauf hingewiesen, dass sich die rechtskräftigen Entscheidungen nicht zwingend auf die Verfahren beziehen, in denen in demselben Jahr auch die vorläufigen Sicherungsmaßnahmen angeordnet und vollzogen wurden. Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass die Summe auch gesamtschuldnerische Haftungen enthalten kann

26. Welche Hindernisse bestehen nach Einschätzung des Senats weiterhin bei Finanzermittlungen und Vermögensabschöpfung?

Die Art und Weise der Finanzermittlungen hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt: War es in der Vergangenheit relativ leicht umsetzbar, über eine Auskunft bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine große Anzahl von genutzten Konten zu ermitteln, ist dies durch die häufige Nutzung sogenannter Neobanken und Neobrokern nicht mehr möglich. Diese haben ihren Firmensitz oftmals im Ausland und unterliegen damit nicht der Aufsicht der BaFin in Deutschland, so dass bei einer Abfrage diverse Konten und andere genutzte Finanzprodukte insbesondere von Kryptowertedienstleistern nicht ermittelt werden können.

Ob z.B. Kryptowerte vorhanden und gesichert werden können, kann oft nur durch umfangreiche Handy- bzw. PC-Auswertungen ermittelt werden, die priorisiert betrieben werden müssen, um zu verhindern, dass die Betroffenen weiter über ihre Vermögenswerte verfügen und diese ungehindert transferieren können. Da die technischen und personellen Kapazitäten allerdings begrenzt sind, steht diese Priorisierung regelmäßig in Konkurrenz zu anderen priorisierten Ermittlungsverfahren.

Neben den technischen Voraussetzungen muss auch die Kompetenz bei allen Ermittler:innen der Polizei vorhanden sein, um diese Art von Vermögenswerten zu erkennen. Für die eigentliche Sicherung bedarf es dann wiederum speziell geschulten Mitarbeitenden im Referat K14 der Polizei Bremen / des Landeskriminalamts, die in der Lage sein müssen, die Vermögenswerte auf Anordnung des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft technisch zu sichern. Dies bedarf eines hohen Schulungs- und Ausbildungsbedarfs in allen Bereichen der Kriminalpolizei, der bereits aktiv vorangetrieben wird.

Der Prozess der Vermögensabschöpfung wird maßgeblich von der Staatsanwaltschaft gesteuert. Diese entscheidet auch darüber welche Vermögenswerte vorläufig gesichert werden sollen und ob es zu Notveräußerungen kommt. Oftmals limitieren Lagerkapazitäten und die fehlenden Möglichkeiten der anschließenden Verwertung der Wertgegenstände die Abschöpfungsmöglichkeiten.

Aufgrund des teilweisen hoch professionellen Vorgehens der Täter:innen auch und gerade im Hinblick auf die Verschleierung inkriminierter Vermögenswerte, gestalten sich die Finanzermittlungen und vermögensabschöpfenden Maßnahmen, wie auch etwaige

Ermittlungen in Geldwäscheverfahren für die Strafverfolgungsbehörden insbesondere im Rahmen der Bekämpfung Organisierter Kriminalität oftmals problematisch. Da die Täter:innen die inkriminierten Vermögenswerte regelmäßig nicht unter ihrem eigenen Namen investieren oder auf eigenen Bankkonten einzahlen, sondern häufig auf Angehörige oder sogenannte „Strohleute“ übertragen sowie in den entsprechenden Tätergruppierungen überwiegend barer Zahlungsverkehr genutzt wird, ist es herausfordernd sowie zeit- und personalaufwendig, inkriminierte Vermögenswerte aufzuspüren, um diese sichern zu können.

Da die Täter:innen Vermögen darüber hinaus regelhaft oftmals unter Verwendung von nicht regulierten und dokumentierten Finanzsystemen – wie etwa mithilfe des sogenannten „Hawala-Bankings“ – ins Ausland transferieren, sind häufig zeitaufwändige Auslandsermittlungen erforderlich, um den Verbleib inkriminierter Vermögenswerte aufklären zu können. Werden die Vermögenswerte zudem in solche Staaten überführt, die Rechtshilfeersuchen z.B. mangels vertraglicher Grundlagen nicht verlässlich beantworten, gelingt es den Täter:innen teilweise die inkriminierten Vermögenswerte dauerhaft dem staatlichen Zugriff zu entziehen.

Auch die zunehmende Bedeutung von Kryptowährungen und die damit einhergehenden weiteren Verschleierungsmöglichkeiten, wie z.B. mithilfe sogenannter „Krypto-Mixer“, stellen die Strafverfolgungsbehörden vor neue und insbesondere technische Herausforderungen.

27. Wie viele Fälle von Schusswaffengebrauch, Waffenbesitz, Bedrohung, gefährlicher Körperverletzung oder ähnlicher Gewaltdelikte mit Bezug zu Clanstrukturen oder Organisierter Kriminalität wurden seit 2023 in Bremen jährlich registriert?

a) Welche Entwicklung ist hierbei im Vergleich zu den Vorjahren festzustellen?

Die Fragen 27 und 27 a werden zusammen beantwortet.

Die folgenden Antworten für den Phänomenbereich Clankriminalität basieren auf den jährlich erhobenen Lagebildern für den Phänomenbereich. Ein direkter Vergleich der Vorgangszahlen aus den einzelnen Berichtsjahren ist nicht vollumfänglich möglich, da sich die für die Erhebung notwendige Grundgesamtheit (Anzahl der Personen, die durch die ISTEK als phänomenrelevant eingestuft werden) durch Aussonderungs- und Zugehörigkeitsprüfungen konstant verändert (siehe hierzu auch die Antwort auf Frage 11). Aus Gründen der besseren Verständlichkeit der Daten wurde dennoch auf eine „Normalisierung“ entsprechend der Antwort auf die Frage 11 verzichtet. Tendenzaussagen sind somit nicht valide möglich.

Für den Phänomenbereich Clankriminalität ergeben sich für den angefragten Zeitraum folgende Fallzahlen: In den letzten drei Jahren wurden zu den jeweiligen Erhebungszeitpunkten der jährlichen Lagebilder Clankriminalität (VS-NfD) insgesamt sieben Fälle von Schusswaffengebrauch registriert. Unter Schusswaffengebrauch werden hier nicht nur die Abgabe von Schüssen aus scharfen Waffen oder Schreckschusswaffen verstanden, sondern jeglicher Einsatz von Schusswaffen im Kontext von Straftaten, wie zum Beispiel das Drohen mit

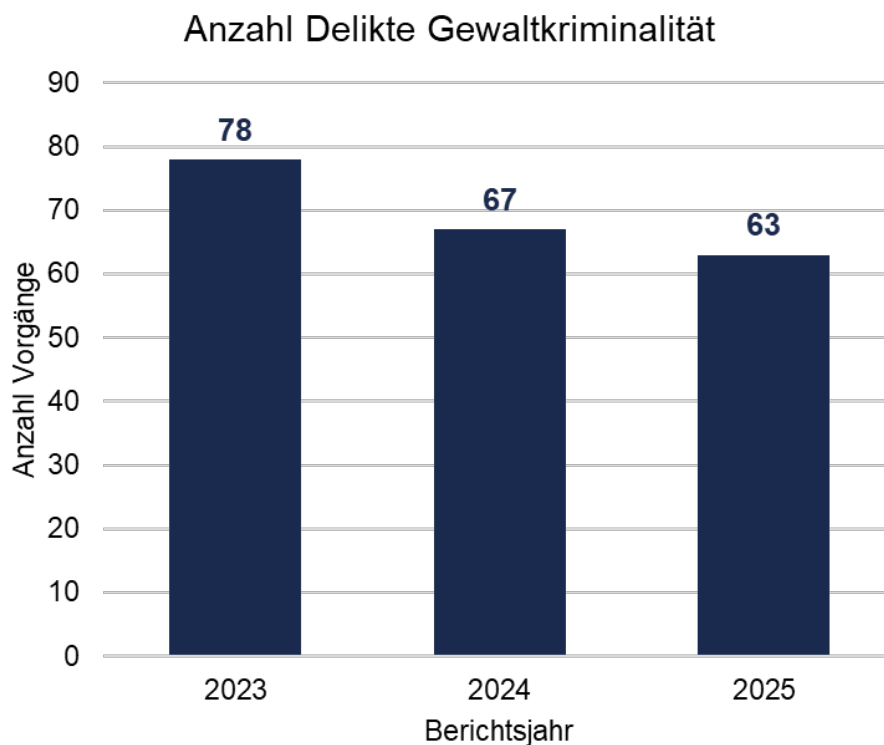
scharfen Schusswaffen oder Schreckschusswaffen. Erfasst wurden entsprechende Vorgänge in denen phänomenrelevante Personen Geschädigte oder Beschuldigte des jeweiligen Schusswaffengebrauchs waren. Von diesen sieben Vorgängen entfiel ein Vorgang auf das Berichtsjahr 2023, vier Vorgänge auf das Berichtsjahr 2024 und zwei Vorgänge auf das Berichtsjahr 2025.

Darüber hinaus wurden seit dem Jahr 2023 insgesamt 21 Verstöße durch phänomenrelevante Personen gegen § 52 WaffG registriert. Hiervon entfielen neun Vorgänge auf das Berichtsjahr 2023 und jeweils sechs Vorgänge auf die Berichtsjahre 2024 und 2025.

Für die Jahre 2023 bis 2025 wurden außerdem insgesamt 165 Verstöße gegen § 241 StGB (Bedrohung) durch phänomenrelevante Personen registriert. 56 Fälle von Bedrohung wurden im Jahr 2023, 52 im Jahr 2024 und 57 im Jahr 2025 registriert.

Im Phänomenbereich Clankriminalität wurden in den Jahren 2023 bis 2025 insgesamt 208 Delikte registriert, die der Gewaltkriminalität zugeordnet werden. Hiervon entfallen 78 Delikte auf das Berichtsjahr 2023, 67 auf das Berichtsjahr 2024 und 63 auf das Berichtsjahr 2025.

Wie die folgende Tabelle zeigt, entfällt der überwiegende Teil der im Phänomenbereich Clankriminalität registrierten Gewaltkriminalität auf 169 Verstöße gegen §224 StGB – Gefährliche Körperverletzung. Das entspricht 81,3% aller registrierten Delikte.



Delikt	2023	2024	2025
§ 212 StGB Totschlag	0	1	0
§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	64	56	49
§ 226 StGB Schwere Körperverletzung	0	1	0
§ 177 StGB Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	3	0	0
§ 249 StGB Raub	4	3	2
§ 250 StGB Schwerer Raub	2	0	6
§ 252 StGB Räuberischer Diebstahl	4	1	2
§ 255 StGB Räuberische Erpressung	1	5	4
Gesamt	78	67	63

Für den Phänomenbereich Organisierte Kriminalität wurden dem Bundeskriminalamt durch das Landeskriminalamt im Berichtsjahr 2023 vier Ermittlungsverfahren im Rahmen des „Bundeslagebild OK“ gemeldet. Im Berichtsjahr 2024 wurden fünf Ermittlungsverfahren gemeldet. Im Berichtsjahr 2025 wurden sieben Ermittlungsverfahren gemeldet. Insgesamt wurden für den gesamten Zeitraum 16 Verfahren gemeldet.

In insgesamt zwölf dieser Ermittlungsverfahren wurde eine Bewaffnung der Beschuldigten festgestellt. Hierbei handelte es sich in zehn Fällen um Schusswaffen und in zwei Fällen um Kriegswaffen. In acht der 16 Ermittlungsverfahren umfassten die ermittelten Sachverhalte Gewalthandlungen der Beschuldigten mit diesen Schusswaffen.

b) Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über die Verfügbarkeit illegaler Waffen in einschlägigen Milieus vor?

Die Nutzung von Gewalt und auch Waffen ist ein immanenter Bestandteil des Handelns und Wirkens von OK-Gruppierungen und spiegelt sich in einer Vielzahl der OK-Verfahren wider. Demnach besteht offenbar eine durchaus relevante Verfügbarkeit von illegalen Waffen. Eine jeweils konkrete Verfügbarkeit von Schusswaffen steht in Relation zu einem jeweils konkreten Eskalations- und Bedrohungspotenzial.

28. In welchem Umfang spielen nach Kenntnis des Senats Einschüchterung, Drohkulissen, familiäre Mobilisierung und außergerichtliche „Schlichtungen“ weiterhin eine Rolle?

Straftaten zum Nachteil von Verfahrensbeteiligten sind in vielen Bereichen von Clankriminalität oder Organisierter Kriminalität und schwerer struktureller Kriminalität feststellbar. Sie dienen in der Regel einer Korumpierbarkeit, der gewaltsamen Entgegnung von mutmaßlicher oder tatsächlicher Aussagebereitschaft.

Unter Umständen werden für diese Zwecke auch zunächst unbeteiligte Familienangehörige angegangen.

Gruppierungen der Organisierten Kriminalität nutzen inzwischen auch völlig autark agierende, beauftragte Personen außerhalb des eigentlichen Verbundes als „crime-as-a-service-Leistung“ gegen Bezahlung.

Bei Bekanntwerden von Einschüchterungsversuchen reagiert die Polizei mit Gefährder- und Gefährdetenansprachen und bei den gegebenen rechtlichen Voraussetzungen mit weiteren offen oder verdeckten Maßnahmen aus dem BremPolG und der StPO.

Opfer aus Clanstrukturen oder Strukturen der Organisierten Kriminalität haben kaum Interesse einer polizeilichen Aufklärung. Die Gründe liegen an der fehlenden Bereitschaft die Polizei mit Informationen über die eigenen Gruppierungen zu versorgen. Auch zu Kontrahenten sind kaum verwertbare Angaben zu erlangen. Die Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden ist oft aus soziokulturellen Erwägungen nicht angezeigt.

Dies bietet Raum für eine Befriedung von Konflikten ohne staatliche Intervention, so dass möglicherweise – weitere – illegale Geschäfte der Beteiligten gar nicht erst in den Fokus der Polizei geraten. Sogenannte Friedenrichter, oft aus derselben Ethnie, wurden und werden in zahlreichen Fällen eingesetzt und sind oft in der Lage, teilweise gegen Geldzahlungen oder andere Reparationen, einen bestehenden Konflikt beizulegen.

29. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um Zeugen, Geschädigte und unbeteiligte Dritte in solchen Milieukonflikten wirksam zu schützen?

Die Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen ergreifen im Bedarfsfall Maßnahmen, um Zeugen oder anderweitig Beteiligte vor schädlichem Einwirken seitens der Täter:innen oder ihrem Umfeld wirksam zu schützen.

Zu diesem Paket gehören neben offenen abgestuften Schutzmaßnahmen die Angebote der anonymen Hinweisannahme, die Zusicherung der Vertraulichkeit oder sonstige geheimhaltungsbedürftige Maßnahmen. Diese unterliegen den rechtlichen Bestimmungen u.a. der StPO, des BremPolG oder des ZSHG und sind dementsprechend verschluss-sachenspezifischen Regelungen unterworfen.

30. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat aktuell zu vollziehbar ausreisepflichtigen Personen mit Bezug zu Clanstrukturen oder Organisierter Kriminalität vor?

In der Zuständigkeit des Referat 24 der Senatorin für Inneres und Sport befinden sich 22 Personen mit einem Bezug zu Clanstrukturen oder Organisierter Kriminalität, die vollziehbar ausreisepflichtig sind.

In der Zuständigkeit des Migrationsamtes Bremen befinden sich 61 Personen mit einem Bezug zu Clanstrukturen oder Organisierter Kriminalität, die vollziehbar ausreisepflichtig sind.

In der Zuständigkeit des Bürger- und Ordnungsamtes Bremerhaven befinden sich keine ausreisepflichtigen Personen mit Bezug zu Clanstrukturen oder Organisierter Kriminalität.

31. In wie vielen Fällen wurden seit 2023 aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen entsprechend auffällige Personen geprüft, eingeleitet oder gar vollzogen?

In allen Fällen in Zuständigkeit des Referat 24 der Senatorin für Inneres und Sport findet bereits eine priorisierte Sachbearbeitung statt, die generell auf eine Aufenthaltsbeendigung gerichtet ist. Die Möglichkeit der Ausweisung und Abschiebung sowie die Beseitigung entgegenstehender Hindernisse wird fortlaufend geprüft und bearbeitet.

Es befinden sich derzeit 32 Personen in aktiver Bearbeitung, die einen Bezug zu Clanstrukturen oder organisierter Kriminalität haben.

20 Personen mit Clanbezug wurden bisher zurückgeführt.

Hinsichtlich der in die Zuständigkeit des Migrationsamtes Bremen fallenden Personen wurden seit dem 1. Januar 2023 in 28 Fällen aufenthaltsbeendende Maßnahmen im Zusammenhang mit Abschiebungsmaßnahmen geprüft, eingeleitet oder vollzogen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Prüfungen von Abschiebungen, Abschiebungsandrohungen, Einleitung von Ausweisungsverfahren, Abgaben an das Referat 24 sowie vollzogene Abschiebungen.

Für die Stadtgemeinde Bremerhaven sind keine entsprechenden Fälle bekannt.

32. In wie vielen Fällen wurde § 456a StPO in einschlägigen Fällen genutzt beziehungsweise geprüft und mit welchem Erfolg?

In den aktiven Fällen des Referats 24 der Senatorin für Inneres und Sport, in denen eine vollziehbare Ausreisepflicht besteht (22) ist in 17 Fällen eine Zustimmung der Staatsanwaltschaft gem. § 456a StPO mangels Haft nicht erforderlich. In zwei Fällen läuft derzeit eine Anfrage, in drei Fällen wurde noch keine Anfrage gestellt.

In Bezug auf die o.g. Abschiebungen wurde in 13 Fällen eine Zustimmung erteilt und die Abschiebung auch aus der Haft vollzogen. In sieben Fällen war die Zustimmung mangels Haft nicht erforderlich.

Fälle, in denen die Anwendung des § 456a StPO geprüft oder durchgeführt wurde, wurden im Zuständigkeitsbereich des Migrationsamtes Bremen nicht festgestellt.

Die „Allgemeine Verfügung der Senatorin für Justiz und Verfassung zum Absehen von der Strafverfolgung und Strafvollstreckung bei Auslieferung, Überstellung und Ausweisung (§§ 154b, 456a StPO)“ kommt im Rahmen der Entscheidungen nach § 456a StPO ermessensleitende und im Einzelfall ermessensbegrenzende Wirkung zu.

In der Regel ist ein Absehen von der weiteren Vollstreckung und eine Abschiebung aus der Strafhaft zum Zeitpunkt der Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe angezeigt. Eine über den Halbstrafenzeitpunkt hinausgehende Vollstreckung kommt nur dann in Betracht,

wenn dies aus besonderen, in der Tat oder in der Person der verurteilten Person liegenden Gründen oder zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich erscheint. Dies kann im Bereich der organisierten Kriminalität beispielsweise der Fall sein, wenn die Tat und/oder ihre Folgen für das Opfer besonders schwer wiegen oder – aufgrund der dem Verurteilten zur Verfügung stehenden organisierten Strukturen und verschleierte finanziellen Mittel – eine alsbaldige illegale Rückkehr ins Bundesgebiet und anschließendes Leben und Delinquenz im Untergrund wahrscheinlich erscheint. Es soll entsprechend sichergestellt werden, dass der staatliche Strafanspruch nicht ausgehöhlt wird und der Verurteilte nach einer Abschiebung unbemerkt – etwa durch Einreise über eine „grüne Grenze“ – die Rechtsgemeinschaft erneut schädigen kann.

Im Übrigen soll von den Möglichkeiten des § 456a StPO zur Entlastung des Strafvollzugs und des Fiskus von aussichtslosen oder wenig sinnvollen Resozialisierungs- und Sicherungsbemühungen gegenüber ausländischen Verurteilten ohne Bleibeperspektive in der Bundesrepublik reger Gebrauch gemacht werden.

33. Welche Maßnahmen unternimmt der Senat gegenüber dem Bund, um die Rückführung ausländischer Straftäter und Gefährder aus dem Bereich schwerer strukturierter Kriminalität zu erleichtern?

Das Aufenthaltsrecht dient als besonderes Gefahrenabwehrrecht der Verhinderung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Ein/e Ausländer:in, der/die die öffentliche Sicherheit gefährdet, ist nach dem Aufenthaltsgesetz zwingend auszuweisen, wenn die öffentlichen Ausweisungsinteressen die Bleibeinteressen der betroffenen Person überwiegen. Als besonderes schwerwiegende Ausweisungsinteressen sind aktuell vor allem strafrechtliche Verurteilungen normiert. Daneben genügt aber auch die Mitgliedschaft in einer terroristischen oder kriminellen Vereinigung, ohne dass es einer entsprechenden Verurteilung bedürfte. Dadurch ist es den Ausländerbehörden erlaubt, präventiv gegen Mitglieder einer Vereinigung tätig zu werden, die nach ihrem Zweck die öffentliche Sicherheit gefährdet.

Durch die Gründung und den kontinuierlichen Ausbau spezialisierter Einheiten hat der Senat eine institutionelle Grundlage geschaffen, um die Effizienz der Abschiebungen im Bereich der schweren strukturierten Kriminalität zu steigern. In Bremen wurde daher im Jahr 2018 eigens für Gefährder und Straftäter:innen eine spezialisierte Landesausländerbehörde geschaffen, um in diesem Bereich Abschiebungen forcieren zu können. Diese spezialisierte Landesausländerbehörde ermöglicht es, die vom Bund geschaffenen rechtlichen Möglichkeiten – wie etwa die erleichterte Ausweisung bei Terrorunterstützung oder schwerer Straffälligkeit – effektiver auszuschöpfen, als dies in dezentralen Strukturen möglich wäre. Gegenüber dem Bund positioniert sich der Senat zudem durch ein konsequentes Sanktionsmanagement, bei dem im Bereich der Schwerkriminalität regelmäßig Wiedereinreiseverbote verhängt werden.

In der Praxis scheitern Rückführungen häufig an einer Kombination aus rechtlichen, organisatorischen, finanziellen und internationalen Hindernissen. Vor diesem Hintergrund richtet sich das Handeln des Senats nicht nur auf landesinterne Verbesserungen, sondern in erheblichem Maße auch auf politische Initiativen gegenüber dem Bund, der für zentrale rechtliche Rahmenbedingungen sowie für internationale Abkommen zuständig ist.

Der Senat steht daher im regelmäßigen Austausch mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie der Bundespolizei und ist in diversen Bund-Länder-Arbeitsgruppen vertreten. Darüber hinaus wird gezielt der Austausch mit konsularischen Vertretungen gesucht, insbesondere mit Blick auf die Passersatzpapierbeschaffung.

V. Prävention

34. Welche Präventions-, Beratungs- und Ausstiegsangebote bestehen im Land Bremen für Kinder, Jugendliche, Frauen und sonstige Personen aus dem Umfeld krimineller Clanstrukturen oder organisierter krimineller Netzwerke?

- a) Wie bewertet der Senat die Wirksamkeit dieser Angebote?**
- b) Welche Maßnahmen wurden seit 2023 neu geschaffen oder ausgebaut?**

Die Fragen 34, 34a und 34 b werden zusammen beantwortet.

Es bestehen keine speziell konzipierten Präventions-, Beratungs- oder Aussteigerangebote in Bremen für Personen aus dem Umfeld krimineller Clanstrukturen. Unabhängig davon können sich alle Personen, die eine polizeiliche Beratung oder im Falle der Opferwerdung eine Opferschutzberatung wünschen, an das Präventionszentrum der Polizei wenden.

Aus den polizeilichen Erfahrungen der letzten Jahre sind in den sogenannten Clanfamilien keine übermäßigen Auffälligkeiten und Hilfebedarfe zu erkennen. Unabhängig davon stehen den jungen Personen alle präventiven und intervenierenden Unterstützungsmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung.

Darüber hinaus unterstützt die Kooperationsstelle Kriminalprävention bei der Senatorin für Inneres und Sport im Rahmen ihrer Projektförderung niedrigschwellige Angebote zur Prävention von Jugendkriminalität. Gefördert werden insbesondere Projekte, die demokratische Werte, gesellschaftliche Teilhabe, Konfliktlösungskompetenzen sowie ein respektvolles Miteinander stärken. Die Förderung richtet sich bewusst an junge Menschen unabhängig von ihrer Herkunft und verfolgt einen ressourcenorientierten Ansatz, um Stigmatisierung zu vermeiden und gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern. Dabei wird berücksichtigt, dass Delinquenz und Problemlagen junger Menschen häufig nicht isoliert entstehen, sondern wesentlich durch strukturelle Faktoren geprägt sind. Insbesondere eingeschränkte Bildungs- und Erwerbschancen sowie daraus resultierende Unsicherheiten

können ein Gefühl mangelnder Zugehörigkeit verstärken. Zugleich zeigen Erfahrungen aus der Praxis, dass starke familiäre Bindungen einerseits wichtige Schutzfunktionen erfüllen, andererseits jedoch alternative Lebenswege erschweren können, wenn unterstützende Kontakte außerhalb des eigenen Umfelds fehlen. Hinzu kommen Stigmatisierungs- und Diskriminierungserfahrungen, die soziale Ausgrenzung vertiefen und sich negativ auf Selbstbild und Zukunftsperspektiven auswirken können.

35. Welche politischen Schlussfolgerungen zieht der Senat aus der Gewaltserie im März 2026 für die weitere Bekämpfung von Clanstrukturen und Organisierter Kriminalität in Bremen?

Zu den Fragen 35 bis 37 ist zusammenfassend zu bemerken, dass die akute Gewaltserie im März 2026 aufgrund des Umstands, dass gegenwärtig keine belastbaren Hinweise auf einen Hintergrund aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität vorliegen, aus sich heraus zu keinen zwingenden konkreten politischen Schlussfolgerungen führt.

Aus justizieller Sicht sollten zur effektiveren strafrechtlichen Bekämpfung der organisierten Kriminalität insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Vermögensabschöpfung nachgeschärft werden. Hierbei sollte u.a. der Nachweis der inkriminierten Herkunft von Vermögenswerten – im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen – erleichtert werden. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung, die von der bremischen Generalstaatsanwältin geleitet wird, hat sich dieses Thema bereits angenommen und wird ihre Vorschläge in Kürze finalisieren. Auf eine zeitnahe und vollständige Umsetzung der Vorschläge auf Bundesebene soll im Anschluss hingewirkt werden.

Die festgestellten Straftaten beeinflussen die Menschen insbesondere aus den betroffenen Stadtteilen in ihrem subjektiven Sicherheitsgefühl erheblich.

Dieser Entwicklung wird die Polizei – weiterhin – mit dem erforderlichen Aufwand entgegentreten. Eine hohe Kontrolldichte, speziell an besonderen Kontrollorten und anderen bekannt gewordenen Hotspots und Rückzugsorten ist Teil der polizeilichen Strategie. Der sogenannte administrative Ansatz findet hier genauso Anwendung wie im konkreten Ermittlungsverfahren.

36. Hält der Senat die bislang verfolgte Strategie für ausreichend? Wenn ja: Woran misst er deren Erfolg? Wenn nein: Welche Änderungen beabsichtigt er konkret?

Das Ziel bei der Bekämpfung von Organisierter Kriminalität und schwerer struktureller Kriminalität ist die vollumfängliche Zerschlagung der kriminellen Strukturen. Dazu müssen die im Rahmen einer Früherkennung (Projekte, Monitoring, Auswertung/Analyse) gewonnenen Erkenntnisse sicherstellen, dass die anschließend geführten Ermittlungsverfahren als Umfangs- und Strukturverfahren die nötige Wirkung entfalten. Dazu müssen die

Gruppierungen in personeller, materieller und vor allem finanzieller Hinsicht substanziell und nachhaltig getroffen werden. Die Ermittlungsbehörden dafür in die Lage zu versetzen, insbesondere durch Digitalisierung und Internationalisierung, sowie eine angemessene personelle und materielle Ausstattung, ist die Grundlage für erfolgreiche polizeiliche Arbeit.

Eine intensivierte Dunkelfeldarbeit und die Anzahl initiativ geführter Verfahren sind geeignete Indikatoren eines Controllings, wie auch die im Verfahren vorläufig gesicherten, mutmaßlich inkriminierter Vermögen.

Der Austausch der OK-Dienststellen findet national über die gegründeten „Gemeinsamen Plattformen der OK-Bekämpfung“ (GPOK) in jedem Land bzw. bundesweit über das BKA statt. Für die Bekämpfung der international agierenden Organisierten Kriminalität ist Europol mit seinen Analyseprojekten (AP) und Priorisierungsmechanismen (insbesondere in Form von „High Value Targets“ sowie „Operational Task Forces“) Partner für die Landeskriminalämter und das Bundeskriminalamt.

Ziel der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität sowie sonstiger schwerer und strukturierter Kriminalitätsformen ist die nachhaltige Schwächung und letztlich die Zerschlagung krimineller Strukturen. Hierfür ist ein ganzheitlicher Ansatz erforderlich, der sämtliche rechtlich zulässigen Instrumente ausschöpft.

Neben der konsequenten strafrechtlichen Verfolgung kommt dabei dem sogenannten administrativen Ansatz eine zunehmende Bedeutung zu. Hierzu zählen unter anderem Maßnahmen der Vermögensabschöpfung sowie die enge Zusammenarbeit mit weiteren Behörden und Institutionen, um kriminelle Aktivitäten auch wirtschaftlich unattraktiv zu machen und rechtswidrige Strukturen nachhaltig zu beeinträchtigen.

Die Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen setzen die ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich konsequent um und stehen hierbei in engem fachlichem Austausch miteinander sowie den weiteren Sicherheitsbehörden des Landes. Der Erfolg der Maßnahmen bemisst sich insbesondere an der Aufklärung von Straftaten, der Schwächung krimineller Strukturen, der Sicherung und Abschöpfung deliktisch erlangter Vermögenswerte sowie der nachhaltigen Verbesserung der Sicherheitslage.

37. Plant der Senat eine Fortschreibung oder Neuaufstellung einer ressortübergreifenden Gesamtstrategie zur Bekämpfung von Clanstrukturen und Organisierter Kriminalität im Land Bremen? Wenn ja: Bis wann soll diese vorgelegt werden, und welche Kernbestandteile soll sie umfassen?

Die Polizeivollzugsbehörden des Landes Bremen stellen für die Erscheinungsformen Organisierte Kriminalität und schwere strukturelle Kriminalität einen strukturellen Wandel fest.

Die komplexen Tatbegehungen in den Hauptbetätigungsfeldern der Organisierten Kriminalität, nämlich Betäubungsmittel-Einfuhrschmuggel, Cyberkriminalität, bandenmäßiger Betrug, u.a.m. erfordern für die Täter:innengruppierungen ein hohes Maß an Spezialisierung, die in den meisten festgestellten Fällen nur durch eine stark heterogen geprägte Gruppe zu erreichen ist.

Ein ausschließlich nach Clan-Definition (und damit Zugehörigkeit) ausgerichteter Täter:innenzusammenschluss ist in diesem Zusammenhang kaum mehr feststellbar; vielmehr spielt der „Einkauf“ von Dienstleistungen über das Phänomen „crime-as-a-service“ eine zunehmende Rolle.

Die OK-Dienststellen der Länder und des Bundes haben hierzu Forschungsaufträge formuliert und nehmen bereits in der OK-Strategie 2026 auf die dargestellten Trends Bezug.

Eine Stärkung der Hafensicherheit, auch über die Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität als wesentliche Deliktsform der OK hinaus, erachtet der Senat als folgerichtig. Vorbereitend und begleitend zur diesjährigen, in Bremen ausgerichteten „2. Nationalen Hafensicherheitskonferenz“ im November 2026 werden verschiedene Themenfelder betrachtet, diskutiert und notwendige, priorisierte Maßnahmen abgeleitet.

Eine Ausweitung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen auf Mitarbeiter:innen im Hafen in besonderen Risikobereichen wird in Abstimmung mit den anderen Küstenländern vorbereitet. Zaunanlagen und Überwachungstechnik werden der Entwicklungssituation entsprechend fortlaufend angepasst und ertüchtigt.

Die bremischen Häfen sind darüber hinaus Mitglied in der European Ports Alliance, einer öffentlich-privaten Partnerschaft, die Häfen in der EU künftig besser vor Drogenhandel und krimineller Unterwanderung schützen soll. Die Verbesserung der Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Partnern, sowohl auf regionaler und nationaler als auch auf der europäischen Ebene, ist dabei ein wichtiges Element bei der Bekämpfung des Drogenschmuggels.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.

Anlage(n):

- keine